

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 29. September 2026**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord -
Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes (BremPerformaG).

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zum 01.01.2027 wird um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung gebeten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes (BremPerformaG) sollen das Aufgabengebiet durch den Betrieb des Bürgertelefons Bremen ausdrücklich im BremPerformaG geregelt und notwendige Formulierungen ergänzt werden, die die Zuständigkeiten und gesetzliche Verpflichtungen von Performa Nord klarer herausstellen.

Bezüglich der Festsetzung der Beiträge für die Kindergärten, Krippen und Horte in § 2 Abs. 2 Nr. 10 wurde ergänzend die Möglichkeit der Übernahme dieser Aufgabe durch SKB oder Beauftragung einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgenommen, um § 90 SGB VIII i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 2f BremAGKJHG Rechnung zu tragen, wonach nur eine optionale Beauftragung von Performa Nord im Auftrag der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung vorgesehen ist.

Die Rahmenbedingungen sollen an die Entwicklungen des Umsatzsteuerrechtes angepasst werden.

Neben dem Entwurf des Gesetzes werden hiermit auch eine Gesetzesbegründung und eine Synopse überreicht, aus der sich die Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung ergeben.

Anlage(n):

Gesetzesänderung mit Begründung und Synopse über den Eigenbetrieb Performa Nord.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung aufgrund der Eilbedürftigkeit noch in der nächsten Sitzung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Dem Eigenbetrieb obliegen folgende Aufgaben:“ wird durch die Angabe „Dem Eigenbetrieb obliegt die Durchführung folgender Aufgaben:“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen für die Bediensteten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der landesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereichen Besoldung, Entgelte, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen, Dienstunfälle und Freie Heilfürsorge sowie die Abrechnung der Bezüge und die Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen, wobei er im Umfang der ihm vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse auch die einschlägigen Entscheidungen trifft;“

cc) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Prozessvertretung für den Dienstherrn in Angelegenheiten des Rechts der Besoldung, Beihilfe, Freien Heilfürsorge, des Dienstunfalls sowie des Versorgungsrechts der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen;“

dd) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

- „8. der Betrieb des Bürgertelefons Bremen sowie des Servicecenters im bundesweiten 115-Verbund inklusive Erreichbarkeitsservice sowie die Landesredaktion für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen;“

ee) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

- „10. im Auftrag der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung die Festsetzung der Beiträge für die Kindergärten, Krippen und Horte der Stadtgemeinde Bremen als öffentlichem Jugendhilfeträger und für die Einrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, sofern die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die jeweilige Leistung nicht selbst erbringt oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen hat;“

ff) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 11, 12, 13, 14 und 15 angefügt:

- „11. der Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz für mitversicherte Unternehmen über kommunale Schadensausgleiche;
12. die Bearbeitung und der Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden;
13. die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 12 genannten Bescheide sowie die Vollstreckung dieser Bescheide;
14. die Bearbeitung und der Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden;
15. die Bearbeitung sonstiger Personal-, Versicherungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Bürgerservicedienstleistungen.“

gg) Nach Nummer 15 wird der folgende Satz angefügt: „Die Aufgaben der Nr. 11-15 können von den fachlich befassen Ressorts selbst ausgeführt werden.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 15 nicht genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen, sind von der Abnahme der jeweiligen Leistungen befreit, sofern sie diese bis zum 4. November 2022 selbst erbracht haben. Dritte dürfen von in Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 nicht genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 nur mit der Leistungserbringung der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 genannten

Aufgaben beauftragt werden, wenn der Eigenbetrieb ganz oder zeitweise nicht in der Lage ist, die Dienstleistung wahrzunehmen.“

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Eigenbetrieb nimmt für die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zudem die Bearbeitung der Personalverwaltung, sowie der elektronischen Personalakte und des Bewerbungsmanagements wahr, sofern die Dienststellen die jeweilige Leistung nicht selber erbringen oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen haben.“

- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der Eigenbetrieb bietet als ergänzende Dienstleistung im Auftrag die Vertretung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 103 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes, bei Klagen aus dem Arbeitsverhältnis und in personalvertretungsrechtlichen Verfahren einschließlich damit in Zusammenhang stehender Klageverfahren an.“

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Nähere regelt eine Zeichnungsrichtlinie.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 9 sowie 11 bis 15 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Finanzen; bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit langfristiger Verpflichtung und weitreichender, finanzieller Auswirkung, setzen die Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen voraus.“

4. § 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinde Bremen; dies gilt nicht in Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1.“

5. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Gesetzesbegründung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG) soll der Betrieb des Bürgertelefons Bremen ausdrücklich im BremPerformaG geregelt werden. Zudem besteht Anpassungsbedarf im BremPerformaG bezüglich Ergänzungen der Dienstleistungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterfallen sowie Korrekturen zu der Durchführung der Festsetzung der Beiträge für Kindergärten, Krippen und Horte sowie Anpassungen zu der Definition von Verträgen.

II. Besonderer Teil

§ 2 Ziele, Aufgaben und Leistungen

Unter § 2 II Nr. 1 wurde der Bereich der Dienstunfälle mit aufgenommen. Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass der Aufzählung unter § 2 II Nr. 1 auch der Betrieb, Bereitstellung und die Weiterentwicklung der hierzu erforderlichen Fachverfahren (Personalverwaltung, e-Personalakte, Mitarbeiterportal und ggf. Weitere) sowie die Bereitstellung steuerungsrelevanter Informationen an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber unterfällt.

Der § 2 II Nr. 2 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass es um die Prozessvertretung des Dienstherrn geht, um Missverständnisse zu vermeiden.

§ 2 II Nr. 8 wird klarstellend geändert. Es ist zwingend notwendig, auch den Betrieb des Bürgertelefons Bremens inklusive Erreichbarkeitsservice sowie die Landesredaktion für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen in das Gesetz als Pflichtleistung aufzunehmen.

§ 2 II Nr. 10 wird redaktionell geändert und durch die Formulierung „Beiträge für die Kindergärten, Krippen und Horte“ ersetzt, um zu präzisieren, welche Gruppen gemeint sind. Bezüglich der Festsetzung der Beiträge für die Kindergärten, Krippen und Horte

in § 2 II Nr. 10 wurde ergänzend die Möglichkeit der Übernahme dieser Aufgabe durch SKB oder Beauftragung einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgenommen, um § 90 SGB VIII i. V. m. § 1 I Nummer 2f BremAGKJHG Rechnung zu tragen, wonach nur eine optionale Beauftragung von Performa Nord im Auftrag der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung vorgesehen ist.

§ 2 II Nr. 11-15 wurden aus dem ehemaligen § 2 V verschoben, da die genannten Aufgaben dem Anschluss- und Benutzungszwang unterfallen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben der Nr. 11-15 des § 2 II auch von den fachlich befassen Ressorts selbst ausgeführt werden können.

Bei § 2 IV wurde die Bearbeitung der elektronischen Personalakte ergänzt, dabei handelt es sich um einen neu entwickelten Aufgabenbereich von Performa Nord. Zudem wurde die Formulierung „Bewerbungsmanagement“ gendergerecht redaktionell geändert.

Unter § 2 V wird eine ergänzende Dienstleistung im Auftrag aufgeführt. Die Ergänzungen in Absatz V erfolgen lediglich präzisierend.

§ 3 Betriebsleitung

§ 3 II wird „Geschäftsordnung“ durch den Begriff „Zeichnungsrichtlinie“ ersetzt, da sich die Begrifflichkeit des entsprechenden Dokuments geändert hat.

§ 4 Aufsicht

§ 4 II wird klarstellend dahingehend geändert, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 II Nr. 10 der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung unterliegt. Hintergrund ist, dass die Fachaufsicht zu den Nummern 1-9 und 11-15 der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Finanzen unterliegt und daher die Abgrenzung erforderlich war.

In § 4 III wird nunmehr definiert, was wichtige Verträge sind.

§ 7 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

§ 7 wird klarstellend angepasst.

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

Hinweis: gelb gekennzeichnete Text entfällt oder wird ersetzt

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital, Geltungsbereich (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Eigenbetrieb für Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen errichtet. (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen. Der Name kann im Geschäftsverkehr durch klarstellende Zusätze ergänzt werden. (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4 000 000 Euro. (4) Dieses Gesetz regelt die Aufgabenverteilung des Eigenbetriebs gegenüber den Dienststellen und Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, sowie die Rechtsbeziehungen des Eigenbetriebes zur Stadtgemeinde Bremen, zur Universität Bremen, der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, den Hochschulen des Landes Bremen, zum Studierendenwerk Bremen und zur „Die Bremer Stadtreinigung, AöR“ und allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in unmittelbarer oder mittelbarer Alleinträgerschaft des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen.		Keine Änderungen
§ 2 Ziele, Aufgaben und Leistungen 1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen sowie die landesunmittelbaren und landesmittelbaren juristischen Personen des		a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Angabe „Dem Eigenbetrieb obliegen folgende Aufgaben:“ wird durch die Angabe „Dem Eigenbetrieb obliegt die Durchführung folgender Aufgaben:“ ersetzt. bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
öffentlichen Rechts sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und „Die Bremer Stadtreinigung“ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Erbringung von Personal-, Bürgerservice-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen. (2) Dem Eigenbetrieb obliegen folgende Aufgaben: 1. die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie landesmittelbarer juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereichen Besoldung, Entgelte, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen und Freie Heilfürsorge sowie die Abrechnung der Bezüge und der Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen, wobei er im Umfang der ihm vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse auch die einschlägigen Entscheidungen trifft; 2. die Prozessvertretung in Angelegenheiten des Besoldungs-, Beihilfe und Versorgungsrechts für die Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen; 3. die Festsetzung der Erstattungsleistungen nach der Bremischen Trennungsgeldverordnung sowie dem Bremischen Umzugskostengesetz für die Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie für sonstige Festsetzungen nach dem Reisekostenrecht; 4. der Betrieb des zentralen elektronischen	(2) Dem Eigenbetrieb obliegt die Durchführung folgender Aufgaben: 1. die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen für die Bediensteten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der landesmittelbarer juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereichen Besoldung, Entgelte, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen, Dienstunfälle und Freie Heilfürsorge, sowie die Abrechnung der Bezüge und die Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen, wobei er im Umfang der ihm vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse auch die einschlägigen Entscheidungen trifft; 2. die Prozessvertretung für den Dienstherrn in Angelegenheiten des Rechts der Besoldung, Beihilfe, Freien Heilfürsorge, des Dienstunfalls sowie des Versorgungsrechts der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen; 8. der Betrieb des Bürgertelefons Bremen sowie des Servicecenters im bundesweiten 115-Verbund inklusive Erreichbarkeitsservice sowie die Landesredaktion für die Freie Hansestadt Bremen	„1. die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen für die Bediensteten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der landesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereichen Besoldung, Entgelte, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen, Dienstunfälle und Freie Heilfürsorge sowie die Abrechnung der Bezüge und die Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen, wobei er im Umfang der ihm vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse auch die einschlägigen Entscheidungen trifft;“ cc) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt: „2. die Prozessvertretung für den Dienstherrn in Angelegenheiten des Rechts der Besoldung, Beihilfe, Freien Heilfürsorge, des Dienstunfalls sowie des Versorgungsrechts der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen;“ dd) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt: „8. der Betrieb des Bürgertelefons Bremen sowie des Servicecenters im bundesweiten 115-Verbund inklusive Erreichbarkeitsservice sowie die Landesredaktion für die Freie

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
Zeiterfassungs- und des Terminmanagementsystems der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen; 5. die Bearbeitung von Haftpflicht- und Kaskoangelegenheiten für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen sowie die Entscheidung über die gegen die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen geltend gemachten Haftpflicht- und Kaskoansprüche; 6. die Geltendmachung der nach gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen auf die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen übergegangenener Schadensersatzansprüche, soweit deren Bediensteten Schadensersatzansprüche aus der Verletzung oder Tötung gegen Dritte zustehen 7. die Wahrnehmung der Aufgabe einer Post- und Botenzentrale für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen; 8. das Servicecenter für die Freie Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im bundesweiten 115-Verbund ; 9. die Aufgabenwahrnehmung und die Befugnisse der §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Beratung und Betreuung der Bediensteten wie Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie die Durchführung der betrieblichen Sozialberatung und die Unterstützung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei der Arbeitsumfeldgestaltung und Gesundheitsförderung; 10. ☒ die Festsetzung der Elternbeiträge für die	und die Stadtgemeinde Bremen; 10. im Auftrag der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung die Festsetzung der Beiträge für die Kindergärten, Krippen und Horte der Stadtgemeinde Bremen als öffentlichem Jugendhilfeträger und für die Einrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, sofern die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die jeweilige Leistung nicht selbst erbringt oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen hat. 11. Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz für mitversicherte Unternehmen über kommunale Schadensausgleiche, 12. Bearbeitung und Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden, 13. Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 12 genannten Bescheide sowie Vollstreckung dieser Bescheide, 14. Bearbeitung und Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden, und 15. Bearbeitung sonstiger Personal-, Versicherungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Bürgerservicedienstleistungen. Die Aufgaben der Nr. 11-15 können von den fachlich befassen Ressorts selbst ausgeführt werden.	Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen;“ ee) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt: „10. im Auftrag der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung die Festsetzung der Beiträge für die Kindergärten, Krippen und Horte der Stadtgemeinde Bremen als öffentlichem Jugendhilfeträger und für die Einrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, sofern die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die jeweilige Leistung nicht selbst erbringt oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen hat;“ ff) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 11, 12, 13, 14 und 15 angefügt: „11. der Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz für mitversicherte Unternehmen über kommunale Schadensausgleiche; 12. die Bearbeitung und der Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden; 13. die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 12 genannten Bescheide sowie die Vollstreckung dieser Bescheide; 14. die Bearbeitung und der Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden; 15. die Bearbeitung sonstiger Personal-, Versicherungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-,

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen als öffentlichem Jugendhilfeträger und den Einrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen. Für die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen findet nur Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6 und 7 entsprechend Anwendung X. (3) In Absatz 2 X Nummer 1 bis 10 nicht genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen, sind von der Abnahme der jeweiligen Leistungen befreit, sofern sie diese selber erbringen. Dritte dürfen von in Absatz 2 X Nummer 9 nicht genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 nur mit der Leistungserbringung der in X Nummer 9 genannten Aufgaben beauftragt werden, wenn der Eigenbetrieb ganz oder zeitweise nicht in der Lage ist, die Dienstleistung wahrzunehmen. (4) Der Eigenbetrieb nimmt für die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zudem die Bearbeitung der Personalverwaltung und des Bewerbermanagements wahr, sofern die Dienststellen die jeweilige Leistung nicht selber erbringen oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen haben. (5) Der Eigenbetrieb bietet folgende ergänzende Dienstleistungen im Auftrag an: 1. Vertretung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei Klagen aus dem	(3) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 15 nicht genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen, sind von der Abnahme der jeweiligen Leistungen befreit, sofern sie diese bis zum 4. November 2022 selbst erbracht haben. Dritte dürfen von in Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 nicht genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 nur mit der Leistungserbringung der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 genannten Aufgaben beauftragt werden, wenn der Eigenbetrieb ganz oder zeitweise nicht in der Lage ist, die Dienstleistung wahrzunehmen. (4) Der Eigenbetrieb nimmt für die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zudem die Bearbeitung der Personalverwaltung, sowie der elektronischen Personalakte und des Bewerbungsmanagements wahr, sofern die Dienststellen die jeweilige Leistung nicht selber erbringen oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen haben.	Arbeitsschutz- und Bürgerservicedienstleistungen. Nach Nummer 15 wird der folgende Satz angefügt: „Die Aufgaben der Nr. 11-15 können von den fachlich befassen Ressorts selbst ausgeführt werden.“ b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt: „(3) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 15 nicht genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen, sind von der Abnahme der jeweiligen Leistungen befreit, bis zum 4. November 2022 selbst erbracht haben. Dritte dürfen von in Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 nicht genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 nur mit der Leistungserbringung der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 genannten Aufgaben beauftragt werden, wenn der Eigenbetrieb ganz oder zeitweise nicht in der Lage ist, die Dienstleistung wahrzunehmen.“ c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt: „(4) Der Eigenbetrieb nimmt für die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zudem die Bearbeitung der Personalverwaltung, sowie

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
Beamtenverhältnis nach § 103 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes, x 2. Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz für mitversicherte Unternehmen über kommunale Schadensausgleiche, 3. Bearbeitung und Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden, 4. Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 3 genannten Bescheide sowie Vollstreckung dieser Bescheide, 5. Bearbeitung und Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden, und 6. Bearbeitung sonstiger Personal-, Versicherungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Bürgerservicedienstleistungen. (6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Aufgaben nach Absatz 3 und 4 sowie die Dienstleistungen nach Absatz 5 auf Grund von Vereinbarungen mit den Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie den landesmittelbaren und weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. (7) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb der Verwaltungen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen. (8) Dem Eigenbetrieb können vom Senat der Freien Hansestadt Bremen zusätzliche Aufgaben übertragen werden. (9) In Fällen, in denen Verträge über die in Absatz 1 bis 8 genannten Beschaffungen mit sonstigen Einrichtungen oder Unternehmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, dürfen diese Verträge bis zum Ablauf der vertraglichen Bindung	(5) Der Eigenbetrieb bietet als ergänzende Dienstleistung im Auftrag die Vertretung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 103 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes, bei Klagen aus dem Arbeitsverhältnis und in personalvertretungsrechtlichen Verfahren einschließlich damit in Zusammenhang stehender Klageverfahren an,	der elektronischen Personalakte und des Bewerbungsmanagements wahr, sofern die Dienststellen die jeweilige Leistung nicht selber erbringen oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen haben.“ d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt: „(5) Der Eigenbetrieb bietet als ergänzende Dienstleistung im Auftrag die Vertretung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 103 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes, bei Klagen aus dem Arbeitsverhältnis und in personalvertretungsrechtlichen Verfahren einschließlich damit in Zusammenhang stehender Klageverfahren an.“

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
fortgeführt werden.		
§ 3 Betriebsleitung (1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet. (2) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung . (3) Die Betriebsleitung wird von der Senatorin oder dem Senator für Finanzen für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen.	§ 3 Betriebsleitung (2) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt. Das Nähere regelt eine Zeichnungsrichtlinie .	2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Das Nähere regelt eine Zeichnungsrichtlinie.“
§ 4 Aufsicht (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Sie oder er legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation fest. (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Finanzen. Bundesrechtlich geregelte Aufsichtsbefugnisse bleiben unberührt. (3) Der Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen bedürfen der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen.	§ 4 Aufsicht (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1, Nummer 1 bis 9 und 11 bis 15 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Finanzen; bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung. Bundesrechtlich geregelte Aufsichtsbefugnisse bleiben unberührt. (3) Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit langfristiger Verpflichtung und weitreichender, finanzieller Auswirkung, setzen die Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen voraus.	3. § 4 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 9 sowie 11 bis 15 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Finanzen; bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung.“ b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt: „(3) Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit langfristiger

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
		Verpflichtung und weitreichender, finanzieller Auswirkung, setzen die Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen voraus.“
§ 5 Betriebsausschuss (1) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen. (2) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über die zwischen der Senatorin oder dem Senator für Finanzen und der Betriebsleitung zu schließenden Zielvereinbarungen.		Keine Änderung
§ 6 Gebühren und Leistungsentgelte (1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 2 bis 4 erhebt der Eigenbetrieb Gebühren nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis des Eigenbetriebes in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Eigenbetriebes nach § 2 Absatz 5 hat der Leistungsempfänger ein Leistungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis des Eigenbetriebes in der jeweils gültigen Fassung. (3) Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die nicht Gegenstand der Festsetzungen durch den Betriebsausschuss nach § 11 Absatz 1 Nummer 10 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der		Keine Änderung

Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</u>	<u>Anmerkungen</u>
Stadtgemeinden sind, sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen, obliegt der Betriebsleitung.		
§ 7 Vertretung in gerichtlichen Verfahren Bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinde Bremen. Im Übrigen obliegt die gerichtliche Vertretung des Eigenbetriebes der Senatorin oder dem Senator für Finanzen oder der sonst zuständigen Stelle.	§ 7 Vertretung in gerichtlichen Verfahren Bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinde Bremen; dies gilt nicht in Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1. Im Übrigen obliegt die gerichtliche Vertretung des Eigenbetriebes der Senatorin oder dem Senator für Finanzen oder der sonst zuständigen Stelle	4. § 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinde Bremen; dies gilt nicht in Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1.
§ 8 Sondervermögen Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.		Keine Änderung
§ 9 Übergang von Aufgaben Die in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigenbetrieb über.		Keine Änderung
§ 10 Überleitung des Personals Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bediensteten der Senatskommission für das Personalwesen und diejenigen, die bei der Senatorin oder beim Senator für Finanzen mit Aufgaben des Haftpflichtschadensausgleichs befasst sind, Bedienstete des Eigenbetriebes.		§ 10 wird gestrichen
§ 11 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 01.01.2027 in Kraft.	Der aktuelle §10 wird gestrichen; der aktuelle §11 wird zum neuen §10.

**Synopse: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord - Eigenbetrieb des Landes Bremen
(BremPerformaG)**

<u><i>geltendes BremPerformaG</i></u>	<u><i>Gesetz zur Änderung d. BremPerformaG</i></u>	<u><i>Anmerkungen</i></u>
Bremen, den xx.xx.xxxx Der Senat	Bremen, den xx.xx.xxxx	